

2 Begriffliche Bestimmungen und Entwicklung der Analysekriterien zur Frage der Bedeutung der Ehrenamtlichkeit in Palliative Care

2.1 Begriffliche Bestimmungen und Bezugspunkte

Um Redundanzen zu vermeiden, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, begriffliche Inhalte von Palliative Care gesondert zu skizzieren. Es ist davon auszugehen, dass mit den in der Einleitung enthaltenen Informationen zum Palliativ-Begriff und seinen Bezugspunkten die LeserInnen in die Thematik zunächst hinreichend eingeführt wurden. Zudem wird in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit – unter dem Blickwinkel der Bedeutung und Position der Ehrenamtlichkeit – das Konzept Palliative Care umfassend dargestellt und analysiert. Insofern scheint es zunächst sinnvoll, mit der Terminologie des ‚Ehrenamtes‘ zu beginnen.

Eine begriffliche Bestimmung des ‚Ehrenamtes‘ ist aus mehreren Gründen nicht ganz einfach: Zum einen ist diese Begrifflichkeit in den aktuellen wissenschaftlichen Publikationen der Engagementforschung kaum mehr zu finden – sie wurde ersetzt durch den mehr oder weniger synonym verwendeten Begriff des ‚freiwilligen‘ bzw. ‚bürgerschaftlichen‘ bzw. ‚zivilgesellschaftlichen‘ Engagements¹¹. Zum anderen zeigen ältere wie auch aktuelle Forschungsergebnisse zum Ehrenamt/zivilgesellschaftlichen Engagement weitere Hindernisse: So verweist etwa Rauschenbach (vgl. 2001, S. 345f.)¹² darauf, dass zu viele Dimensionen gleichzeitig in die Thematik eingehen würden und dass „darauf bezogene wissenschaftlich-systematische Studien, die die damit verbundenen theoretischen Implikationen (...) ausloten könnten“ (ebd., S. 345), nicht vorlägen. Und Priller (2010, S. 198f.) konstatiert:

„[Es] bestehen in wissenschaftlicher Hinsicht zurzeit noch beträchtliche definitorische Unklarheiten und Datenlücken. Das betrifft vor allem auch die Verbindung beider Aspekte des Engagements, also der individuellen und der organisationellen Ebene. Zudem werden die Einbindung in gesellschaftliche Kontexte und die Reflexion in verschiedenen wissenschaftlichen Theorien oft noch zu eng gesehen. Die

11 Vgl. BMFSFJ 2009, S. 26; Deutscher Bundestag 2009, S. 111ff.; Stricker 163 ff; Rauschenbach 2001, S. 344; Priller 2010, S. 199; Dörner 2011, S. 111.

12 Vgl. auch Beher/Liebig/Rauschenbach 2000, S. 17; Deutscher Bundestag 2002, S. 26.

Vereinnahmung durch einzelne Konzepte und Theorien widerspricht jedoch der Komplexität und Vielschichtigkeit des Engagements“ (Priller 2010, S. 198f.; vgl. auch Stricker 2011, S. 163ff.; BMFSFJ 2009).

Bei dieser komplexen Thematik seien also nach wie vor nicht nur der Gegenstandsbereich und die Dimensionen unklar, sondern auch, was als theoretischer Bezugsrahmen von ‚Ehrenamt‘ überhaupt gilt (vgl. Rauschenbach 2001, S. 344ff.; Priller 2010, S. 198f.). An den folgenden Definitionen, vor allem aber über die historische Einordnung, werden die Ebenen und die unterschiedlichen Bezugspunkte der Begrifflichkeit deutlich, vor deren Hintergrund sich auch erst die Analysekriterien begründen lassen.

Um den Begriff ‚Ehrenamt‘ eingrenzen zu können, haben Beher/Liebig/Rauschenbach (2000, S. 115ff.) empirische Studien systematisch analysiert. Die von ihnen darin identifizierten Kriterien lauteten:

- „Ein Ehrenamt beschreibt ein tätiges, gemeinwohlorientiertes Engagement von Bürgerinnen und Bürgern. Es beschreibt personen- oder sachbezogene Arbeit.
- Das Ehrenamt bezeichnet eine nicht erwerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit.
- Ein Ehrenamt wird regelmäßig und außerhalb des sozialen Nahraums für Andere (Fremdhilfe) ausgeübt.
- Ein Ehrenamt wird sowohl in formal legitimierten und in formal nicht legitimierten Funktionen als auch mit oder ohne Qualifikation ausgeübt.
- Ein Ehrenamt wird grundsätzlich freiwillig, eigeninitiativ und unabhängig vom staatlichen Apparat ausgeübt.“

Dieser objektiv anmutenden Definition stellte Rauschenbach (vgl. 2001, S. 346) ein Jahr später eine andere gegenüber, die er auf zwei Ebenen formuliert hat (mittels einer *normativen* Definition, welche nach dem Soll-Zustand fragt, sowie über eine *funktionale* Bestimmung, die den Ist-Zustand in den Blick nimmt); hiermit will er ansatzweise auch die „implizierten Divergenzen“ (ebd., S. 346) (und den Strukturwandel) der Thematik aufnehmen¹³: In der *normativen* Definition gelte das Ehrenamt

„als gemeinwohlorientiertes Engagement, das in einem organisierten Kontext aus freien Stücken, relativ zweckfrei, bar jeder finanziellen Motivation und zeitlich unbestimmt für Dritte, für eine Idee oder eine Organisation erbracht wird, ohne rechtsverbindliche Vereinbarungen (...), ohne Gewähr einer Rückerstattung und jenseits fachlicher Kompetenzen“ (ebd., S. 346).

13 Beide Dimensionen seien ob ihrer Schnittmengen und fließenden Übergänge lediglich als „idealtypische Endpunkte eines Kontinuums“ zu verstehen, so Rauschenbach (2001, S. 346).

In seiner *funktionalen* Bestimmung sei das Ehrenamt zu beschreiben als

„eine Form der gesellschaftlich-sozialen Tätigkeit, die weit unterhalb tariflicher Entlohnung liegt, die überwiegend in milieugeprägten oder milieuerzeugenden lokalen Vereinen, Verbänden und Initiativen aus unterschiedlichsten Motiven von Menschen aller Altersgruppen (...) ausgeübt wird, ohne Vertrag und ohne zeitliche Verpflichtung, aber auch ohne Gewährleistung einer gewissen Qualität des Handelns, mit einer Rückerstattungserwartung, die vorrangig an immateriellen, symbolischen, (...) aber auch (...) an indirekten materiellen Gratifikationen ausgerichtet ist“ (ebd., S. 346).

Insbesondere in historischer Perspektive wird deutlich, inwiefern das ‚Ehrenamt‘ (bzw. sein Begriff) einem Strukturwandel unterliegt – indem sich nämlich die gesellschaftliche Stellung des Ehrenamtes stetig mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen veränderte (vgl. Rauschenbach 2001, S. 357; Behr/Liebig/Rauschenbach 2000, S. 7): Erst seit der 1990er Jahre sei das Ehrenamt zum gesellschaftlich relevanten Thema in Deutschland geworden, bis zum Ende der 1980er Jahre seien weder die Politik, noch Wissenschaft und Forschung oder die Öffentlichkeit daran interessiert gewesen:

„Eingerahmt von Debatten zur Professionalisierung, Fachlichkeit und Handlungskompetenz auf der einen Seite und damaligen Modethemen mit politischem Rückenwind wie Selbsthilfe und soziale Bewegungen auf der anderen Seite, blieb für einen eigenständigen Diskurs zu dem Thema (...) »Ehrenamt« in den Sozialwissenschaften, aber auch in der (...) Öffentlichkeit kein Platz mehr“ (Rauschenbach 2001, S. 344; vgl. auch Priller 2010, S. 195ff.).

Doch seit Anfang der 1990er Jahre ist ein Aufschwung des Ehrenamtes in (Partei-)Politik, Öffentlichkeit und auch im wissenschaftlichen Sektor (vgl. Behr/Liebig/Rauschenbach 1999, S. 7ff.; Deutscher Bundestag 2002, S. 400ff.¹⁴) zu verzeichnen; nicht zuletzt erlangte das Thema durch die von der Bundesregierung 1999 eingerichtete Enquete-Kommission zur ‚Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements‘ (vgl. Deutscher Bundestag 2002) sowie durch eine vom entsprechenden Fachministerium in Auftrag gegebene, repräsentative Bevölkerungsumfrage – das ‚Freiwilligensurvey von 1999-2004-2009‘ (vgl. BMFSFJ 2009) – an Relevanz (vgl. Rauschenbach 2001, S. 344).

Mit den Forschungsaktivitäten wurden bedeutungsähnliche Begriffe wie ‚Freiwilligenengagement‘ und ‚bürgerschaftliches Engagement‘ als Leitbegriffe eingeführt (vgl. Deutscher Bundestag 2002, S. 67f.). Rasch schmückten diese neuen Worte dann auch die Werbeflächen in den Städten und wurden zum Kenn-

14 Siehe hier die Literaturliste des Berichtes der Enquete-Kommission.

zeichen des sozialen Gewissens mittelständischer Unternehmen und kapitalstarker Industriekonzerne (vgl. Rauschenbach 2001, S. 345). Parallel habe auch in der Bevölkerung das Thema Ehrenamt sein Nischendasein verlassen (vgl. ebd. 344f.).

Allerdings gab es auch kritische Stimmen hinsichtlich dieser Entwicklung: So kritisiert Beck (2000, S. 420), dass das Ehrenamt – verknüpft etwa mit den Stichworten Bürgerarbeit, Sozialkapital oder Zivilgesellschaft – „so platziert und restauriert“ werde, dass es „bisweilen gar als die neue Demokratie, Gemeinsinn und soziale Verantwortung fördernde Hoffnung des 21. Jahrhunderts erscheint“. In kritischer Perspektive ist auch für Rauschenbach (2001, S. 345) das „freiwillige, ehrenamtliche Engagement (...) zu einem Schlüsselthema auf der politischen Agenda einer solidarischen, zivilen, bürgeraktivierenden Agenda geworden“.

Seit einiger Zeit wird in wissenschaftlichen Publikationen der Begriff des Ehrenamtes direkt ins Verhältnis zur Zivilgesellschaft gesetzt; d. h. die Wissenschaft bzw. die Engagementforschung ist innerhalb der letzten Jahre konsensual¹⁵ dazu übergegangen, jenen älteren Terminus des Ehrenamtes als Teilbegriff dem des zivilgesellschaftlichen/bürgerschaftlichen Engagements unterzuordnen. Und zwar mit der Begründung, dass der zu Beginn des 19. Jahrhunderts geregelte, verpflichtende Einbezug von BürgerInnen in die kommunale Verwaltung durch ein ‚Ehrenamt‘ im Gegensatz zur modernen zivilgesellschaftlichen Kultur stehe¹⁶ und der Begriff somit ‚veraltet‘ sei. Der Terminus ‚Ehrenamt‘ verweise nämlich

„auf die Einbindung des Bürgertums in die kommunale Verwaltung, wie es von der Preußischen Städteverordnung von 1806 neu geregelt wurde. Die Übernahme eines Ehrenamtes geschah dabei *nicht* freiwillig, vielmehr waren die Bürgerinnen und Bürger dazu verpflichtet. Das Ehrenamt (...) wurde politisch, von oben herab, *verordnet*. Das ursprüngliche Ehrenamt war nur dem Bürgertum [und nur den Männern, SF] vorbehalten, es war *gebunden an gesellschaftlichen Status und materielle Voraussetzungen*. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als durch die Industrialisierung Elend und Pauperismus zunahmen, kümmerten sich einige wohlhabende Bürgerinnen [sic!]“¹⁷ und Bürger um die gesundheitliche Versorgung der armen Bevölkerung“ (BMFSJ 2009, S. 111; Hervorheb. SF).

15 Auch in der aktuellen kirchlichen wissenschaftlichen Literatur zu diesem Thema (vgl. Seidelmann 2012, S. 10) ist es anerkannt, dass sich der Begriff ‚ehrenamtliche Tätigkeit, resp. Ehrenamt‘ – historisch begründet – gar nicht anders als unter ‚bürgerschaftlichem Engagement‘, als eine Tätigkeit *von BürgerInnen für BürgerInnen innerhalb der Zivilgesellschaft*, einordnen lässt.

16 Vgl. Olk/Hartnuß 2011; Stricker 2011, S. 166; BMFSFJ 2009, S. 111; Deutscher Bundestag 2002, S. 26f.; Priller 2010.

17 Erst mit der Einführung des Frauenwahlrechtes in Deutschland nach 1918 seien auch Frauen berechtigt gewesen, ein Ehrenamt zu bekleiden (vgl. Hoof 2010, S. 28).

Unabhängig von dieser Argumentation kann aber festgehalten werden, dass der karitative Aspekt des ‚Ehrenamtes‘, der vor allem in Care-Kontexten (und somit auch beim hier zu untersuchenden Thema) zum Tragen kommt, seine Wurzeln im ‚alten‘ Ehrenamt hat, bei dem es um die gesundheitliche Versorgung der Armen ging: Seinerzeit waren es sowohl individuelle, als auch gesellschaftliche Notlagen, die die Industrialisierung mit sich brachte und „derer die Kirchen und staatlichen Stellen allein nicht mehr Herr wurden“ (Hoof 2010, S. 30). In der daraus entstandenen karitativen Vereinskultur¹⁸ zur Wohlfahrtspflege, in der 1853 (erstmalig in Wuppertal) Armenpfleger unentgeltlich eingesetzt wurden, liegen die Wurzeln des karitativen Aspektes des Ehrenamtes (vgl. Hoof 2010, S. 30; Sachße 2011, S. 23).

Mit dem Ersten Weltkrieg¹⁹ bzw. in der Weimarer Republik verlor das bürgerlich-liberale Sozialengagement an Bedeutung, waren doch die politischen und sozialen Rahmenbedingungen andere: Z. B. die Demokratisierung der Gesellschaft und die Etablierung des Wohlfahrtsstaates (vgl. Sachße 2011, S. 21f.), wodurch der Staat „erheblich an Bedeutung als regulierende und finanzierende Instanz in der Wohlfahrtspflege gewonnen“ hatte (ebd., S. 23). Die konfessionellen Wohlfahrtsverbände, die sich zwar bereits Ende des 19. Jahrhunderts gegründet hatten²⁰, wurden mit ihrer Spitzenverbandsbildung als zukunftsweisendes Konzept angesehen und erfuhren nach 1914 eine „organisatorische Straffung“ (Sachße 2011, S. 23). Auch andere Wohlfahrtsverbände wurden wenig später ins Leben gerufen²¹ und bildeten Zusammenschlüsse (1921 konstituierte sich das ‚Deutsche Rote Kreuz‘ als Spitzenorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege, 1932 ging aus der ‚Vereinigung der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten‘ der ‚Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband‘ hervor;

18 Vereine seien „Resultat der Industrialisierung und – mehr noch – der Urbanisierung von Gesellschaft. Vereine sind Kennzeichen vor allem städtischer Lebensweise. Ihr sozialer Träger war vornehmlich das städtische (Bildungs-)Bürgertum. Der Verein als typische Organisation bürgerlicher Interessen und Lebensformen kann als Reaktion auf den Zerfall vormoderner Gesellschaften und Gesellschaftsstrukturen im Laufe von Industrialisierung und Urbanisierung verstanden werden; als Versuch, traditionelle Formen der Gemeinschaft durch eine moderne, künstliche Vergemeinschaftung zu ersetzen, die den Flexibilitäts- und Modernitätserfordernissen der Industriegesellschaft entspricht“ (Sachße 2011, S. 18f.).

19 Darauf, was im Zweiten Weltkrieg unter dem Begriff ‚Ehrenamt‘ von Hitler gewünscht und u. a. im Namen der Freien Wohlfahrtsverbände, der Kirchen oder der Sozialdemokratie an Schrecklichem getan wurde, wird hier nicht eingegangen, denn dies würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Nachzulesen ist dieser Teil der deutschen Geschichte u. a. im ‚Handbuch Bürgerschaftliches Engagement‘ (vgl. Olk/Hartnuß 2011).

20 Der protestantische ‚Centralausschuß für die Innere Mission‘ wurde schon 1848 gegründet, 1897 folgte der ‚Caritasverband für das katholische Deutschland‘ (vgl. Sachße 2011, S. 22).

21 Z. B. wurden 1917 in Berlin die ‚Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden‘, 1919 der ‚Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt‘ oder 1921 der ‚Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft‘ gegründet (vgl. Sachße 2011, S. 23).

vgl. Sachße 2011, S. 23). Die Vereine, die Wohlfahrtsverbände und die kommunale Selbstverwaltung gelten als die drei wichtigsten Traditionslinien des bürger-schaftlichen Engagements in Deutschland (vgl. Sachße 2011, S. 17ff.).

Für die zu untersuchende Thematik erscheinen daran vor allem zwei Dinge interessant: Erstens, dass über die Zeiten hinweg bis heute ehrenamtliche Mitarbeit als *das* besondere Merkmal von Wohlfahrtsverbänden gilt (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2012, § 1 Satz 3). Und zweitens, dass das System der Wohlfahrtspflege noch heute von der ‚dualen‘ Struktur und der Umsetzung des ‚Subsidiaritätsprinzips‘ gekennzeichnet sei, nämlich durch die „gesetzliche Bestands- und Eigenständigkeitsgarantie der freien [Träger, SF] bei gleichzeitiger Förderungsverpflichtung und Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger“ (Sachße 2011, S. 23). Beides offenbare die Verquickung von Ehrenamt und Bürokratie, und zunehmend auch die Nähe von Ehrenamt und beruflichem Handeln (zu sehen an der Zunahme der hauptamtlichen MitarbeiterInnen bei den Wohlfahrtsverbänden; vgl. Sachße 2011, S. 24; Priller 2010, S. 202f.).

Obwohl der Terminus ‚Ehrenamt‘ in der Wissenschaft aktuell zumeist synonym mit dem des ‚bürgerschaftlichen‘, des ‚freiwilligen‘ oder des ‚zivilgesellschaftlichen Engagements‘ gebraucht wird²², sei – so belegt es das aktuelle Freiwilligensurvey (BMFSFJ 2009, S. 112) – der Begriff mit seinen „leicht angestaubt wirkenden“ (Rauschenbach 2001, S. 344) Wortteilen ‚Ehre‘ und ‚Amt‘ z. B. aus der Praxis des freiwilligen Engagements im karitativen und kirchlichen Feld nicht zu verdrängen; dies sei eine Frage der inhaltlichen Ausrichtung der freiwilligen Tätigkeit bzw. wie diese verstanden würde, so die AutorInnen des Freiwilligensurveys:

„Die Verhältnisse bei (...) den Kirchen verweisen besonders deutlich auf traditionelle Hintergründe des Ehrenamts mit »quasi-amtlichen« wie »ehrenhaften« Tätigkeiten des Schützens (...) und Helfens, die in bestimmten Situationen auch mit (...) anspruchsvollen psychosozialen Betreuungsrollen“ einhergehen (BMFSFJ, S. 114).

Dabei allerdings sei die Bedeutungszuschreibung für das ‚Ehrenamt‘ resp. die ‚Ehrenamtlichkeit‘ nicht nur ‚subjektorientiert‘, sondern habe immer auch eine ‚subjektabgewandte Seite‘ (oder: gesellschaftliche Seite), die wiederum auf die Subjekte und die (Bedeutung von) Ehrenamtlichkeit einwirke (vgl. Behr/Liebig/Rauschenbach 2000, S. 7).

Das „spezifische Engagementverständnis“, welches sich im kirchlichen, karitativen Sektor in der Form ausdrückt, „anderen Menschen [unentgeltlich, SF] zu helfen und etwas für das Gemeinwohl [zu, SF] tun“ (Seidemann 2012, S.

22 Vgl. Deutscher Bundestag 2002, S. 26; BMFSFJ 2009, S. 14, 111; Olk/Hartnuß 2011, S. 146; Stricker 2011, S. 163; Rauschenbach 2001, S. 344; Priller 2010, S. 199; Sachße 2011, S. 22ff.

10f.), wird von Olk/Hartnuß (2011, S. 145) als ein Grund für das Bleiben des tradierten Begriffs als „normativer Leitbegriff“ betrachtet. Als ein zweiter Grund wird die begriffliche Abgrenzungsmöglichkeit zum (bezahlten) Hauptamt genannt (vgl. Olk/Hartnuß 2011, S. 146; BMFSFJ 2009, S. 15), und drittens kann festgehalten werden, dass die Wohlfahrtsverbände und die Kirchen die Menschen mit der Beibehaltung des Begriffes zum weiteren Engagement motivieren möchten; so heißt es etwa in der Auswertung des Freiwilligensurveys für die evangelische Kirche:

„2009 entschieden sich 48% der Engagierten in der evangelischen Kirche für den Begriff Ehrenamt, 1999 waren es nur 38%. (...) Der karitative Aspekt ist wichtiger geworden. Auf diese Entwicklung wird bei der Motivation Engagierter in der evangelischen Kirche verstärkt eingegangen“ (Seidemann 2012, S. 10).

Der Begriff ‚Ehrenamtlichkeit‘ im Kontext von Palliative Care

Mit der Ehrenamtlichkeit im Versorgungskonzept Palliative Care scheint ein Eigensinn verbunden zu sein, der sich möglicherweise konzeptionell begründen lässt. Dem möchte ich mich mit dieser Arbeit annähern. In jedem Fall ist ‚Ehrenamtlichkeit‘ bis heute ein feststehender Begriff auf der Handlungs-, Sprach- und Strukturebene im Feld von Palliative Care (vgl. DHPV 2012, o. S.; DGP 2012, o. S.). Gleichwohl ist meiner Recherche nach in der wissenschaftlichen Literatur keine eindeutige Definition dieses Begriffs für bzw. innerhalb des Konzeptes von Palliative Care auszumachen. Gesucht war von mir eine Definition, die über das Aufgabenfeld von Ehrenamtlichen oder die Qualifikationsanforderungen an sie hinaus reicht; d. h. eine Definition, die einen theoretischen Bezugsrahmen zeigt oder Aspekte zur Bedeutung von Ehrenamtlichkeit aufweist. In dem Zusammenhang fragt z. B. Müller (2005, S. 24): „Is charity and empathy (only) the role of the volunteer [in Palliative Care, SF]? (...) Is a concept of care that relies on volunteers »old hat«?“. Explizit zur (gesellschaftlichen) Bedeutung der Ehrenamtlichkeit in Palliative Care scheint es bislang noch keine Studien zu geben. Was mithin in der Literatur auszumachen ist, sind Analysen zur Hospizarbeit unter einem bestimmten Fokus: Z. B. dem der sozialen (vgl. Stoller 2009) oder charismatischen (vgl. James/Field 1992) Bewegung. Des Weiteren hat kürzlich Goebel (vgl. 2012) biographieanalytisch die individuelle Motivation von freiwillig Helfenden/Ehrenamtlichen im ambulanten Hospizbereich untersucht.

Nach wie vor existieren – unabhängig von der WHO-Definition (vgl. WHO 1990, 2002) – bei den großen deutschen Verbänden und Fachgesellschaften (Deutscher Hospiz- und Palliativverband [DHPV] und Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin [DGP]) unterschiedliche Definitionen des Verhältnisses von

Hospizarbeit und Palliative Care, wie im Folgenden noch ausgeführt wird. Möglicherweise ist die ‚Forschungslücke‘ zur Ehrenamtlichkeit in Palliative Care auf diese differierenden Definitionen zurückzuführen.

Da im Kontext von Palliative Care die Begrifflichkeit ‚Ehrenamt‘ und ‚Ehrenamtlichkeit‘ auf der Sprach-, Handlungs- und Strukturebene allgegenwärtig ist und weil in der hospizlich-palliativen Literatur nur Begriffe mit dem Wortstamm ‚Ehrenamt‘ für das zivilgesellschaftliche Engagement zu finden sind (vgl. DHPV 2012, o. S.; DGP 2012, o. S.), werden diese Termini, also ‚Ehrenamt‘ und ‚Ehrenamtlichkeit‘, in der vorliegenden Arbeit als Leitbegriffe (und synonym zum Begriff des zivilgesellschaftlichen oder bürgerschaftlichen Engagements) verwendet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ‚dem Ehrenamt‘ gleichermaßen funktionale wie normative ‚Aufgaben‘ in der Gesellschaft zukommen; auch ist es insgesamt in seiner Struktur einem Wandel aufgrund sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen unterworfen (u. a. lässt der Wandel des Sozialstaats neue Bezugspunkte entstehen; vgl. Lessenich 2008, S. 74ff.). Zudem ist der Begriff ‚Ehrenamtlichkeit‘ nicht allgemein bestimmt, sondern wird über Engagement-Bedeutungszuschreibungen definiert, die wiederum nicht nur subjektiv, sondern auch von gesellschaftlicher Prägung sind. Aktuell wurde der Terminus ‚Ehrenamt‘ sowohl in der allgemeinen wissenschaftlichen ‚Engagement‘-Literatur²³ als auch in der karitativen, kirchlichen wissenschaftlichen Forschungsliteratur (vgl. Seidelmann 2012, S. 7) begründet ersetzt durch ‚zivilgesellschaftliches‘, ‚bürgerschaftliches‘ bzw. ‚freiwilliges‘ Engagement, wodurch auch neue Bezugspunkte entstanden sind (wie im Folgenden ausgeführt wird). Auf der Praxisebene von Palliative Care bleibt der Begriff der ‚Ehrenamtlichkeit‘ allerdings weiterhin bedeutsam.

Die Erweiterung des Begriffs des Ehrenamtes im Kontext von Zivilgesellschaft

Ich hatte oben bereits gesagt, dass in der vorliegenden Arbeit die Begriffe ‚Ehrenamt‘ und ‚zivilgesellschaftliches‘ bzw. ‚bürgerschaftliches Engagement‘ synonym gebraucht werden. Dies ist m. E. legitim, da das ‚Ehrenamt‘ in karitativen und kirchlichen Bereichen sowie insbesondere im Bereich Palliative Care (weiterhin) ein feststehender Begriff ist. Gleichwohl kann freilich nicht übersehen werden, dass dem Ehrenamt unter dem Vorzeichen der Zivilgesellschaft wichtige Konnotationen zukommen, die den alten Begriff deutlich erweitern.

23 Vgl. BMFSFJ 2009, S. 26; Deutscher Bundestag 2009, S. 111ff.; Stricker 2011, S. 163 ff; Rauschenbach 2001, S. 344; Priller 2010, S. 199; Dörner 2011, S. 111.

Dabei wird unter Zivilgesellschaft heute, so Klein (2011, S. 29), „die Gesamtheit der öffentlichen Assoziationen, Vereinigungen, Bewegungen und Verbände [verstanden, SF], in denen sich Bürger [und Bürgerinnen, SF] auf freiwilliger Basis versammeln und auch Einfluss auf politische Meinungsbildung nehmen.“ Das Verhältnis zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft wird dabei seit jeher durch die historische Entwicklung, von gesellschaftlichen Problemlagen und deren Wahrnehmung bestimmt (vgl. Schade 2002, S. 17), wobei Zivilgesellschaft als „von den Sphären des Staates, des Marktes und der Privatsphäre“ (Klein 2011, S. 29) abgegrenzt verstanden wird. Nach Klie (vgl. 2011a, S. 1ff.) können dabei vier Bedeutungsebenen der Zivilgesellschaft unterschieden werden:

- a. *„Zivilgesellschaft als Sektor“*, d. h. als gesellschaftlicher Bereich, „der zwischen staatlicher, wirtschaftlicher und privater Sphäre entstanden ist“ (Klie 2011a, S. 1). Gemeint ist ein ‚öffentlicher Raum‘, in dem z. B. ‚Non-Profit-Organisationen‘ oder bürgerschaftliche Gruppen mehr oder weniger unabhängig vom Staat agieren. Die Voraussetzung für zivilgesellschaftliches Engagement bilden dabei „die individuellen und kollektiven Freiheiten (z. B. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), die demokratische Staaten zivilgesellschaftlichen Akteuren einräumen“ (ebd., S. 1).
- b. *„Zivilgesellschaft als normatives Konzept“* bezeichnet die Ausrichtung auf zentrale gesellschaftliche Werte, wie bspw. Rechtsstaatlichkeit, Partizipation, Respekt der Menschenwürde, Gerechtigkeit etc. Dazu gehört auch die „Zivilisiertheit der Interaktionen zwischen den gesellschaftlichen Akteuren (...) als kulturelle Voraussetzung und individuelle Fähigkeit zur Umsetzung“ (Klie 2011a, S. 4).
- c. *„Zivilgesellschaft als Handlungslogik“* verweist auf eine entsprechende Grundhaltung in allen gesellschaftlichen Bereichen (Staat, Dritter Sektor und Wirtschaft), indem das Handeln aller AkteurInnen auf Offenheit und Vernetzung gerichtet sei, damit eine auf und an Gemeinssinn orientierte Gesellschaftsordnung entstehen könne. Dies ist zugleich mit der Erwartung an die Individuen verbunden, „aus dem privaten, informellen Bereich heraus zu treten und sich gemeinsam mit anderen für die eigenen Belange und die Belange anderer einzusetzen – sich also bürgerschaftlich zu engagieren“ (Klie 2011a, S. 2).
- d. *„Zivilgesellschaft als gesellschaftliches Gestaltungsprinzip“* spricht schließlich ein über die Grenzen gesellschaftlicher Selbstorganisation hinausreichendes Moment an, das zugleich auf die „gegenseitige Verwiesenheit der gesellschaftlichen Sektoren“ (Klie 2011a, S. 4) verweist. Für den Staat gelte dabei, dass er die „Voraussetzungen, auf die er baut, nicht selber schaffen kann“ (Böckenförde 1976, zitiert nach Klie 2011a, S. 3). Insofern bezeichne

Zivilgesellschaft das Projekt einer gesamtgesellschaftlichen Aufwertung von Prinzipien wie Demokratie und Selbstorganisation (vgl. Klie 2011a, S. 3). Die Voraussetzungen dafür könne der Staat zwar nicht schaffen, aber immerhin ermöglichen (vgl. ebd., S 4).

Vor dem Hintergrund dieser (hier nur skizzenhaft möglichen) Darstellung der Zivilgesellschaft lassen sich verschiedene Merkmale zivilgesellschaftlichen Engagements bzw. des Ehrenamtes in der Zivilgesellschaft benennen. Priller (vgl. 2010, S. 199f.) hat nach einer vergleichenden Durchsicht aktueller wissenschaftlicher Studien folgende allgemeine Merkmale herauspräpariert. Zivil- bzw. bürgerschaftliches Handeln:

- Sei individuelles Handeln, das sich durch Freiwilligkeit, fehlende persönliche materielle Gewinnabsicht und eine Ausrichtung auf das Gemeinwohl auszeichne;
- finde im öffentlichen Raum statt, vor allem um „Teilhabe, Transparenz, Verantwortung und Dialog durch Öffentlichkeit zu sichern“ (Priller 2010, S. 199);
- schließe in seiner Gemeinwohlorientierung gleichwohl „einen individuellen Nutzen in Form der Aneignung von Wissen und Kompetenz, das Knüpfen und die Pflege sozialer Beziehungen oder anderer ideeller Erträge nicht aus“ (ebd., S. 199); und
- werde durch gesellschaftliche Verantwortung geprägt.

Für die Analyse von Ehrenamtlichkeit in Palliative Care sind diese Merkmale m. E. deshalb von Bedeutung, weil sie den Einbezug weiterer Merkmale für die Ausprägungen von Ehrenamtlichkeit ermöglichen, die der alte Ehrenamtsbegriff noch nicht enthielt: Das Politische, das *öffentlich wirksame* Element, das der Begrifflichkeit ‚Zivilgesellschaft‘ innewohnt (vgl. auch das oben dargestellte Dimensionen-Modell von Klie, 2011a), ist in der Begrifflichkeit des ‚karitativen, kirchlichen Ehrenamtes‘ nicht enthalten. Das heißt, der politische Faktor resp. das ‚Handeln in Öffentlichkeit‘ (vgl. hierzu auch Arendt 1994, S. 201ff.) kommt in der Begrifflichkeit als neuer Bezugspunkt hinzu. Dieser Bezugspunkt verweist auf

„die Offenheit von Formen des bürgerschaftlichen Engagements für die Mitwirkung weiterer Bürgerinnen und Bürger jenseits der eigenen privaten Gemeinschaften und partikularistischen Interessenszirkel sowie auf den Nutzen dieses Handelns sowohl für die beteiligten Individuen als auch für nicht beteiligte Akteure bzw. für ein wie immer definiertes Gemeinwohl“ (Olk/Hartnuß 2011, S. 152).

Ehrenamtlichkeit in Palliative Care
Zwischen hospizlich-palliativer Sorgeskultur und
institutionalisierter Dienstleistung

Fleckinger MA, S.

2013, VIII, 98 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-01762-0